Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

1. - Mit Zustellungsurkunde -

Wertstoff- und Verwertungszentrum
Nordhessen GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer:
Herrn Heiko Grandjot
Bessemer Straße 3a
34369 Hofgeismar

Aktenzeichen	32.1-100g01.04-00006#2024-00002
Bearbeiter/in	Frau Brettschneider
Durchwahl	(0561) 106 2074
Fax	(0611) 327 640 932
E-Mail	silvia.brettschneider@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	14.05.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag vom 18.11.2024 wird der

Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG
Bessemer Straße 3a, 34369 Hofgeismar
endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Grandjot

nach **§ 16 BImSchG*** die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	34369 Hofgeismar,
Gemarkung:	Hofgeismar,
Flur:	5,
Flurstücke:	104/14 (tlw.), 104/19, 104/23 und 171/9,

die Anlage zur Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, Klassieren), Zwischenlagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter VI. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen, und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung umfasst:

- Die Erhöhung der jährlichen Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 25.685 t auf 35.685 t um die zusätzliche Lagerung von 10.000 t zu Ballen gepressten Siedlungsabfällen und Sperrmüll.
  Die Gesamtlagerkapazität der gefährlichen Abfälle bleibt unverändert.

- Der Annahmekatalog der nicht gefährlichen Abfälle der Gruppe RA5 wird um den AVV*-Schlüssel 12 01 21 – gebrauchte Hon- und Schleifmittel – ergänzt.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 120.000 t/a** [davon 6.480 t/a gefährliche Abfälle und 113.520 t/a nicht gefährliche Abfälle] - *unverändert*

- **Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 1.100 t/d** [davon 100 t/d gefährliche Abfälle und 1.000 t/d nicht gefährliche Abfälle] - *unverändert*

- **Zeitweiliges Lagern und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 36.765 t** [davon 1.080 t gefährliche Abfälle und 35.685 t nicht gefährliche Abfälle]

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 3.000,00 Euro (Mindestgebühr) festgesetzt. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten *(siehe Begründung unter VII. Nr. 8)*.

Der Betrag in Höhe von **3.000,00 Euro** ist **bis zum 01.07.2025** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042500158** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFFXXX) zu überweisen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das folgende Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV*).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG, Bessemer Straße 3a, 34369 Hofgeismar, vom 18.11.2024, hier eingegangen am 19.11.2024, in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 31.01.2025 und 17.02.2025, eingereicht durch die Dr. Pape Consult GmbH, Herr Volker Gaebele, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22:

Kapitel 1
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissinsschutzgesetz 2
Antrag nach §16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung abzusehen 8
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten 11
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlagen 12
Abkürzungs- und Quellenverzeichnis* 13
Kapitel 2
Inhaltsverzeichnis 14
Kapitel 3
Kurzbeschreibung 16
Kapitel 4
Betriebsgeheimnisse 18
Kapitel 5
Standort und Umgebung der Anlage 19
Übersichtsplan 1:25.000 20

Kapitel 6
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 26
Grundsätzliches Prinzip der Anlage 26
BE 1 Zwischenlager und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle 27
BE 1a Zwischenlager als Dienstleistung für den Kooperationspartner 27
BE 2 Zwischenlager und Umschlag gefährlicher Abfälle 28
BE 3 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen 28
Mineralische Abfälle 28
Ersatzbaustoffe 28
BE 3a Herstellung von (Ersatz-)Brennstoffen 28
Aufbereitung von Altholz 28
Sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle 29
BE 4 Behandlung gefährlicher Abfälle 29
BE 5 Gewerbeabfall 29
BE 6 Kleinannahme 29
Anlagenperipherie 29
Mobile Verlademaschinen und Transporthilfen 29
LKW-Waage mit Wiegehaus (Container) 29
Technische Daten der Maschinen 29
Standsicherheitsnachweis 30
Formular 6/1: Betriebseinheiten 47
Plan der Betriebseinheiten 49
Maschinenaufstellungspläne 49
Kapitel 7
Stoffdaten 52
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge 54
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge 59
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle 64
Kapitel 8
Luftreinhaltung 65
Geruchsimmissionsprognose 65
Kapitel 9
Abfälle 181
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen 183
Kapitel 10
Abwasser 190
Kapitel 11
Abfallentsorgungsanlagen 191
Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen 192
Kapitel 12
Abwärme, Energienutzung 200
Kapitel 13
Lärm, Erschütterungen, sonstige Emissionen 201
Schallimissionsprognose 201
Kapitel 14
Anlagensicherheit 243

Kapitel 15
Arbeitsschutz 244
Kapitel 16
Brandschutz 245
Kapitel 17
wassergefährdende Stoffe 246
Kapitel 18
Bauantrag 247
Kapitel 19
Sonstige Konzessionen 248
Kapitel 20
Umweltverträglichkeitsprüfung 249
Kapitel 21
Maßnahmen nach Betriebseinstellung 250
Kapitel 22
Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser 250

V.
Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die **Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand** ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früherer erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme eine **unbefristete Sicherheit in Höhe von 1.187.950,50 €** (Kapitel 21, Entsorgungskosten **Phase I**) zu leisten.

Erst nach Vorlage der vollständigen Sicherheitsleistung **in Höhe von 1.569.491,- €** (Kapitel 21, Entsorgungskosten **Phase II**) darf die technisch mögliche und genehmigte Kapazität genutzt werden.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs, die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Genehmigungsbehörde), erbracht werden.

2.2 Ein Betreiberwechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass mir die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

3. Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht

Zulassung und Annahme von Abfällen

3.1 Zugelassene Abfallarten

In der Anlage dürfen die nachfolgend genannten gefährlichen/nicht gefährlichen Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der AVV* angenommen werden. Sie sind gemäß der Antragsunterlagen in Kapitel 9 den entsprechenden Betriebseinheiten (BE 1 bis BE 6) zuzuordnen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebseinheit
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	BE 1, 3, 6
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	BE 1, 3, 6
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	BE 1, 3, 6
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	BE 1, 3, 5, 6
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	BE 1, 3, 5, 6
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	BE 1, 3, 5, 6

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebsein-heit
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	BE 1, 3, 5, 6
07 02 13	Kunststoffabfälle	BE 1, 3, 5, 6
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	BE 1
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kessel-staub, der unter 10 01 14 fällt	BE 1
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	BE 1
10 02 02	Unverarbeitete Schlacke	BE 1
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Aus-nahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 10 03	Ofenschlacke	BE 1
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Aus-nahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 11 03	Glasfaserabfälle	BE 1, 3, 5, 6
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	BE 1, 3, 5, 6
10 12 08	Abfälle aus der Keramikerzeugung, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	BE 1, (3, 5), 6
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	BE 1, 3, 5, 6
12 01 21	Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die un-ter 12 01 20 fallen	BE 1, (3, 5), 6
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
15 01 03	Verpackungen aus Holz	BE 1, 3, 5, 6
15 01 05	Verbundverpackungen aus Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
15 01 06	Gemischte Verpackungen	BE 1, 3, 5, 6
15 01 07	Verpackungen aus Glas	BE 1, 3, 5, 6
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	BE 1
16 01 03	Altreifen	BE 1, (3, 5), 6
16 01 20	Glas	BE 1, 3, 5, 6
16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	BE 1, (3, 5), 6
17 01 01	Beton	BE 1, 3, 5, 6
17 01 02	Ziegel	BE 1, 3, 5, 6
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	BE 1, 3, 5, 6
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 02 01	Holz	BE 1, 3, 5, 6

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebsein-heit
17 02 02	Glas	BE 1, 3, 5, 6
17 02 03	Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	BE 1, (3, 5), 6
17 04 07	gemischte Metalle	BE 1, 3, 5, 6
17 05 04	Boden und Steine	BE 1, 3, 6
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	BE 1, 3, 6
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desj., das unter 17 06 01 und 176 06 03 fällt	BE 2; Dämm-material (unge-fährlich, z. B. KMF)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausn. derj., die unter 17 08 01 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausn. derj., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	BE 1, 3, 5, 6
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	BE 1
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	BE 1, 3, 5, 6
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände aus Abwasserbehand-lungsanlagen	BE 1
19 08 02	Sandfangrückstände	BE 1, (3, 5), 6
19 12 01	Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
19 12 04	Kunststoff und Gummi	BE 1, 3, 5, 6
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	BE 1, 3, 5, 6 Altholz
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	BE 1, 3, 5, 6
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	BE 1, 3, 3a
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung v. Abfällen mit Ausn. derj., die unter 19 12 11 fallen	BE 1
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Aus-nahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	BE 1, 3, 6
20 01 01	Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
20 01 02	Glas	BE 1, 3, 5, 6
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	BE 1, 3, 5, 6
20 01 39	Kunststoffe	BE 1, 3, 5, 6
20 01 40	Metalle	BE 1, 3, 5, 6
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	BE 1, 6
20 02 02	Boden und Steine	BE 1, 3, 6
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	BE 1
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	BE 1, 1a, 3, 5
20 03 03	Straßenkehricht	BE 1

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebsein-heit
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	BE 1, (3, 5), 6
20 03 07	Sperrmüll	BE 1, 3, 5
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2, 5
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 2
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	BE 2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	BE 2, 5
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	BE 2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	BE 2 asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	BE 2; Dämmmaterial (gefährlich, z. B. KMF)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	BE 2
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung, PCB-haltige Kondensatoren)	BE 2
17 09 03*	Sonst. Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2, 5
19 01 11*	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2, 5
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2, 5

Betriebseinheiten:
***BE 1**: Zwischenlager und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle*
***BE 1a**: Zwischenlager als Dienstleistung für den Koopertionspartner*
***BE 2**: Zwischenlager und Umschlag gefährlicher Abfälle*
***BE 3**: Behandlung nicht gefährlicher Abfälle*
***BE 4**: Behandlung gefährlicher Abfälle*
***BE 5**: Gewerbeabfallbehandlung*
***BE 6**: Kleinmengenannahme*

3.2 Die Lagerung der ballierten Abfälle findet in zwei Hallen (BE 1a Zwischenlager als Dienstleistung für den Kooperationspartner) statt. Diese Hallen sind eindeutig dafür zu kennzeichnen.

3.3 Die Ballen sind nach den Vorgaben zur Standsicherheit des Büros Steinbeis – Transferzentrum Werkstofftechnik (27.01.2006), von Herrn Prof. Dipl.-Ing Klaus Ernsberger (28.11.2011) und des Büros Schuster Engineering (12.06.2024) zu stapeln. Das Abrutschen oder Herausrutschen von Ballen ist sicher zu verhindern.

3.4 Durch die Annahmekontrolle ist sicherzustellen, dass nur Ballen ohne Beschädigungen oder Verformungen angenommen werden, bei denen von einer standsicheren Zwischenlagerung über den gesamten Lagerungszeitraum ausgegangen werden kann.

3.5 In der Betriebsdokumentation sind die Abfallmengen des Kooperationspartners gesondert zu erfassen. Dabei sind die Termine der Ein- und Ausgänge und die Menge in Tonnen (Mg) festzuhalten. Besondere Vorkommnisse wie Zurückweisungen wegen z. B. Beschädigungen oder Verformungen der Ballen, sind zu vermerken.

Annahme und Lagerung von gebrauchten Hon- und Schleifmitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

3.6 Bei dem beantragten Abfall mit der AVV*-Nr. 12 01 21 darf es sich lediglich um keramische/mineralische Schleifmittel handeln, die keine Anhaftungen von Öl, Emulsion oder andere Stoffe aufweisen. Die Schleifmittel müssen trocken (frei von Flüssigkeitsanteilen) sein. Dies ist bei der Annahmekontrolle zu kontrollieren.

3.7 Die Betriebsdokumentation ist um den Abfallschlüssel AVV*-Nr. 12 01 21 zu ergänzen. Erkenntnisse der Annahmekontrolle sind in der Betriebsdokumentation aufzunehmen.

4. Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik

4.1 Die Lagerung der Ballen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind vor Beginn der Lagerung durchzuführen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage an das Rergierungspräsidium Kassel, Abteilung 5, Dezernat 53 zu übermitteln.

4.2 Die Lagerung der Ballen darf nur so erfolgen, dass ein Abrutschen der untersten Randballen, insbesondere bei Lagerung auf nassem Eis, ausgeschlossen und eine Gefährdung der Beschäftigten so gering wie möglich gehalten wird.

VI.
Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), ber. 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)	24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S: 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)

1.2 Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

VII.
Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.2 des Anhangs 1. Zur 4. BImSchV*. Darüber hinaus ist die Anlage nach den Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV* eingestuft.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZustVO* das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt.

BE 1: Zwischenlager und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen
[Schüttgutlager 1 - 6]

BE 1a: Zwischenlager als Dienstleistung für den Kooperationspartner [Lagerung in 2 Hallen] - *Änderung*

BE 2: Zwischenlager und Umschlag von gefährlichen Abfällen
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 3: Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 3a: Herstellung von (Ersatz-) Brennstoffen
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 4: Behandlung von gefährlichen Abfällen
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 5: Gewerbeabfall
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 6: Kleinannahme
[Annahme von Abfällen als Tagesannahme für Gewerbebetriebe und private Abfallerzeuger]

3. Genehmigungshistorie

Der Wertstoff- Versorgungszentrum Nordhessen GmbH wurde nach § 4 BImSchG* vom 26.10.2023, Az.: 32.1-100 g 0104/1-2022/3 (A Nr. 795), die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, Klassieren), Zwischenlagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Aufgrund der Einstufung in die Ziffern Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV* fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlagen gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU).

4. Verfahrensablauf

Die Wertstoff- Versorgungszentrum Nordhessen GmbH hat am 18.11.2024, eingegangen am 19.11.2024, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG*):

- Magistrat der Stadt Hofgeismar
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel
    - Untere Bauaufsichtsbehörde
    - Untere Brandschutzbehörde
    - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Zweckverband Raum Kassel
- RP Kassel – Dezernat 27 - Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten
- RP Kassel – Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- RP Kassel – Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
- RP Kassel - Dezernat 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe
- RP Kassel – Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- RP Kassel– Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- RP Kassel – Dezernat 53 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 31.01.2025 und am 17.02.2025 entsprechend ergänzt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 17.02.2025 festgestellt.

Begründung für den Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag vom 18.11.2024 hat die Wertstoff-Versorgungszentrum Nordhessen GmbH nach § 16 Abs. 1 i. V. m. mit § 16 Abs. 2 BImSchG* beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG* genannte Schuztgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG* soll die zuständige Behörde dem stattgeben, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder

vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Bauliche Änderungen erfolgen gegenüber dem genehmigten Umfang (Genehmigung nach § 4 BImSchG v. 26.10.2023) nicht. Die Änderung der Betriebsweise bezieht sich auf die Betriebseinheit BE1 – Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen, hier wurde eine neue Untereinheit BE1a – Zwischenlager als Dienstleistung für einen Kooperationspartner definiert. Die Änderung liegt in der Verschiebung des Schwerpunktes der Abfälle auf Siedlungsabfälle und Sperrmüll sowie der veränderten Betriebsweise und der eingesetzten Gerätschaften.

Schutzgüter nach § 1 BImSchG*:

Im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG* wurden die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter nach § 1 BImSchG* ausführlich betrachtet. Die Lagerung und Behandlung der Abfälle erfolgt ausschließlich in den Hallen und nicht auf den Freiflächen. Die Freiflächen sind nur als Verkehrs- und Logistikflächen geplant.
Die mit Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG* beantragten Maßnahmen führen insgesamt nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder anderen in § 1 BImSchG* genannten Schutzgütern.
Durch die modular und maximal flexible Planung der Anlage können die Hallen für die Lagerung von Abfällen ohne bauliche Änderung genutzt werden. Andere bauliche oder technische Maßnahmen sind für die Lagerung von Abfällen ebenfalls nicht erforderlich, da die Befestigung der Flächen und die Erfassung des Oberflächenwassers unverändert geeignet sind.

Lärm:
Für den geänderten Anlagenbetrieb gilt die der Genehmigung nach § 4 BImSchG* vom 26.10.2023 zugrundeliegende Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 30.07.2021 (Berichts-Nr.: 1-20-05-124-1) weiterhin. Da sich die Durchsatzleistung der Anlage nicht erhöht, erhöht sich auch die Anzahl der Fahrzeugbewegungen durch die geänderte Betriebsweise nicht. Die Bauart der für die Anlieferung und Abholung der Abfälle verwendeten Fahrzeuge führt zu keinen veränderten Auswirkungen. In der o. g. Schallimmissionsprognose wurde bereits ein paralleler Betrieb mehrerer Aufbereitungsmaschinen und des gesamten Fahrzeugverkehrs betrachtet, sodass keine Ergänzung oder Erweiterung der Prognose erforderlich ist. Die Unterschreitung der Immissionswerte an den festgelegten Immissionsorten ist weiterhin gesichert. Zusätzliche Immissionsorte haben sich seit der Ursprungsgenehmigung nicht ergeben.

Staubförmige Emissionen:
Für den beantragten geänderten Anlagenbetrieb gilt die der Genehmigung nach § 4 BImSchG* vom 26.10.2023 zugrundeliegende Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 30.07.2021 (Berichts-Nr.: 1-20-05-124-3). Die mengenmäßig er-

höhte Lagermenge für Siedlungsabfälle und Sperrmüll ist, da sie in Ballen verpackt angeliefert werden, nicht wahrnehmbar staubend bei Anlieferung und Lagerung.

Gerüche:
Im damaligen Neugenehmigungsverfahren wurde keine Geruchsimmissionsprognose verfasst, da nicht mit erheblichen Emissionen gerechnet wurde. Aufgrund der Verschiebung der Massenströme in Richtung des Abfalls – gemischte Siedlungsabfälle – wurde dies nun nachgeholt. Den Antragsunterlagen liegt die Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft der öko-control GmbH vom 15.11.2024 (Berichts-Nr.: 1-24-05-502) bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prognose noch die ursprünglich vorgesehene Behandlung (Ballierung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll) vorsieht, die nun nicht mehr Gegenstand des Antrags ist.

Die Geruchsimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass nur am Immissionsort IO1 eine zusätzliche Belastung wahrnehmbar ist, die aber den Grenzwert nach Anhang 7 der TA Luft*, d. h. eine Geruchsstundenhäufigkeit von < 0,05 einhält. An den anderen drei Immissionsorten IO2 bis IO4 ist sogar eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,02 unterschritten, sodass der Beitrag dort irrelevant ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Geruchsimmissionsprognose zu keiner zusätzlichen Belastung führen würde, betrachtete sie lediglich die antragsgegenständliche Lagerung der Ballen. Die in der Geruchsimmissionsprognose beschriebene zusätzliche Belastung ist vielmehr auf die betrachtete Behandlung zurückzuführen, die jedoch nicht mehr Gegenstand des Antrags ist.

Die Erhöhung der Lagerkapazität um die genannten 10.000 t an in Ballen verpackten nicht gefährlichen Abfällen (gemischter Siedlungsabfall und Sperrmüll) stellt insgesamt betrachtet keine und schon gar keine erhebliche Zusatzbelastung für die zu betrachtenden Schutzgüter nach § 1 BImSchG* dar.

Für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren spricht im vorliegenden Fall auch, dass sich an der Einstufung der Anlage keine Änderungen ergeben (siehe oben), sondern durch die zusätzliche Lagerung von 10.000 t an in Ballen verpackten nicht gefährlichen Abfällen (gemischter Siedlungsabfall und Sperrmüll) lediglich die Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV* berührt ist. Für diese Ziffer ist in Spalte C die Verfahrensart „V“ vorgesehen.

Letztendlich wurden auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken hervorgebracht, das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG* konnte daher entsprochen werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV* in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG* in Verbindung mit der 9. BImSchV* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

5. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung des Einzelfalls war daher nicht erforderlich.

6. Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

Bei der Abfallanlage der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG*).

Für die gegenständliche Anlage wurde hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe am 16.01.2025 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für den 1. Bauabschnitt, datiert auf den 16.12.2024, Projektnummer azb223019-1, vorgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass dem vorgelegten AZB für den 1. Bauabschnitt zugestimmt werden kann.
Im Genehmigungsverfahren gilt es daher zu prüfen, ob der AZB fortgeschrieben werden muss. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine neuen relevanten gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Damit ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können. Die unter Abschnitt VII, Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Behörden und Stellen wurden dazu beteiligt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die

Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Da ausschließlich die Lagerung und der Umschlag zu in Ballen gepressten und folierten Siedlungsabfällen und Sperrmüll beantragt wird, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 16 BImSchG* aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu erwarten.
Die Durchsatzleistung der Anlage von nicht gefährlichen Abfällen pro Jahr sowie die Gesamtkapazität aller Abfälle bleibt unverändert. Es ergeben sich keine Änderungen an den zu betrachtenden Emissionen.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung der sich aus § 5 und § 7 BImSchG* ergebenden Pflichten wird nicht für erforderlich gehalten. Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz aus dem Genehmigungsbescheid vom 26.10.2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Lärmschutz:

Den Antragsunterlagen liegt unter Kapitel 13 eine Schallimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz uppenkamp und partner (Nr. 103 0968 19R vom 11.11.2019) bei. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte werden keine Nebenbestimmungen zum Lärm für erforderlich gehalten.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass er dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Verwertungs-/Entsorgungsvorgaben wurden vor allem unter Kap. 9 der Antragsunterlagen gemacht und haben ergänzend unter Abschnitt V. 5. Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG* als erfüllt anzusehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/ Erfordernis einer Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Die Formulierung in Abschnitt V. in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG*, wonach zur Sicherstel

lung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG* entstehen können. Danach sind die Entsorgungskosten für die maximal lagernden Abfälle mit negativem Marktwert einschließlich eines Zuschlags für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist die am Standort zulässige Lagermenge für Abfälle maßgebend. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen unter Kapitel 21 einen Vorschlag zur Berechnung der Sicherheitsleistung unterbreitet. Dieser wurde am 17.02.2025 letztmalig überarbeitet und in den Antragsunterlagen ergänzt.

Die von der Betreiberin im Rahmen der Selbsteinschätzung unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden hinsichtlich der Berechnung des 10 % Zuschlages für Handling, Analysen und Transport auch auf die zu zahlende Summe von 19 % MwSt. neu berechnet (siehe Tabellen unten). Abfälle mit einem positiven Marktwert bleiben unberücksichtigt. Die Ausnutzung der Kapazitäten der Anlage wird in zwei Phasen erfolgen. Dementsprechend wird die Sicherheitsleistung auf beide Phasen aufgeteilt und anteilig fällig. Die Entsorgungskosten wurden in der ersten Phase (unmittelbar nach Inbetriebnahme) auf 1.079.955,00 € festgesetzt. Die zweite Phase startet nach der Etablierung des Unternehmens am Markt. Die Entsorgungskosten wurden in der zweiten Phase auf 1.426.810,00 € festgesetzt. Erst nach Vorlage der vollständigen Sicherheitsleistung der zweiten Phase darf die technisch mögliche und genehmigte Kapazität auch genutzt werden.
Für Handling, Analysen und Transport wurde ein Zuschlag von 10 % angesetzt, so dass sich eine zu erhebende Sicherheitsleistung in der **ersten Phase in Höhe von 1.187.950,50 €** und in der **zweiten Phase in Höhe von 1.569.491,- €** ergibt.

Die Neuberechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Phase I

	max. Lagermenge	Entsorgungskosten gesamt inkl. 19 % MwSt.
Abfälle ohne RA 29	22.435 t	127.955 €
RA 29 (ballierte Siedlungsabfälle)	10.000 t	952.000 €
Summe:		1.079.955 €
Kosten für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten (%10)	---	107.995,50 €
Gesamtsumme:	**32.435 t**	**1.187.950,50 €**

Phase II

	max. Lagermenge	Entsorgungskosten gesamt inkl. 19 % MwSt.
Abfälle ohne RA 29	26.765 t	474.810 €
RA 29 (ballierte Siedlungsabfälle)	10.000 t	952.000 €
Summe:		1.426.810 €
Kosten für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten (%10)	---	142.681 €
Gesamtsumme:	**36.765 t**	**1.569.491,- €**

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V., Nr. 2.2 (Betreiberwechsel) ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die beantragten Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Die bestehende Abfallanlage liegt im Geltungsbereich des seit dem 11.11.2022 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“ der Stadt Hofgeismar. Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Sondergebiet.

Die Abfallanlage bleibt auch nach Anlagenänderung planungsrechtlich nach § 30 BauGB* zulässig, da die Festsetzungen des B-Plans auch weiterhin eingehalten werden.

Die Stadt Hofgeismar bestätigt, dass keine planungsrechtlichen Bedenken existieren und erteilte gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB*.

Baurecht/Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Da keine neuen baurechtlich zu genehmigende Anlagen Bestandteil des Antrags sind, wurden keine Bedenken gegen Erweiterung und Betrieb der Anlage vorgetragen.

Ebenso werden keine brandschutztechnischen Bedenken erhoben.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Lagerkapazität um 10.000 t an gepressten Ballen, sowie der neu beantragten Annahme von Hon- und Schleifmittel.

Da sich durch die Erhöhung des Lagerkapazitäten keine weiteren wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlage ergeben, sind keine zusätzlichen Auflagen und Bedingungen festzusetzen.

Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Gemäß § 3a Abs. 1 ArbStättV* hat der Arbeitgeber die Arbeitsstätte so einzurichten, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Gemäß Anhang 2.1 Abs. 1 ArbStättV* müssen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen für Beschäftigte die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.

Bei der geplanten Lagerung von Ballen kann es bei falscher Lagerung und ungünstigen Witterungsbedingungen (Bodenglätte durch Eis) zu einem Wegrutschen und Herabstürzen der Ballen und somit zu einer Gefährdung der Beschäftigten kommen. Bezugnehmend auf das Gutachten zur Standfestigkeit der mehrstöckigen Lagerung von zylindrischen Müll-/Rundballen v. 27.01.2006 und den Standsicherheitsnachweis der mehrstöckigen Lagerung von Rundballen v. 12.06.2024 ist in der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Betrachtung der Lagerung bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Bodenglätte durch Eis) sowie die Umsetzung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten erforderlich.

Nach § 22 ArbSchG* kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Die Nebenbestimmungen in Kapitel V., Nr. 4.1 und Nr. 4.2 dienen somit zum Schutz der Beschäftigten und sind verhältnismäßig.

Abfallrecht und Abfallwirtschaft:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen unter Abschnitt V., Nr. 3 sind einzuhalten.

8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Grandjot, und dem beauftragten Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, am 25.04.2025 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit Email vom 12.05.2025 hat die Betreiberin über das Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, mitgeteilt, dass die Erfassung der Anzahl der Ballen im Input nur mit erheblichem Aufwand nachträglich zu erfassen sind. Nach erneuter Prüfung der Nebenbestimmung Nr. 3.5 konnte auf die Forderung der Erfassung der Anzahl der Ballen verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um keine maßgebliche Änderung.

Mit Email vom 13.05.2025 hat die Betreiberin über das Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, der Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG* zugestimmt.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 3.000,- Euro.

Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1.4) **10.000 Euro**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 10.000, - Euro: 200,- €

Es wird die **Mindestgebühr in Höhe von 3.000, - Euro** erhoben.

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten.

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO* genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweis:
Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1-100g01.04-00006#2024-00002

Kassel, den 14.05.2025
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Im Auftrag

gez. Brettschneider

Anlage: 2. Antragsausfertigung